

Botschaft des Regierungsrats zum Entwurf eines Nachtrags zum Gesetz über die regionale Wirtschaftspolitik sowie zum Entwurf einer neuen Verordnung

vom 10. Juli 2007

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiteten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Nachtrags zum Gesetz über die regionale Wirtschaftspolitik sowie den Entwurf zu einer neuen Verordnung über die regionale Wirtschaftspolitik mit dem Antrag, auf die Vorlagen einzutreten.

Sarnen, 10. Juli 2007

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Hofer
Landschreiber: Urs Wallimann

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0) soll Anfang 2008 vollständig in Kraft treten und vier bisherige Erlasse mit regionalpolitischen Fördermassnahmen ablösen (Investitionshilfe für Berggebiete, Förderung wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete, Regio Plus und Interreg).

Die Neue Regionalpolitik (NRP) konzentriert sich auf die Förderung der Berggebiete, der weiteren ländlichen Räume und der Grenzregionen als Wirtschaftsstandorte. Neben einem qualitativ hochstehenden Angebot an qualifizierten Arbeitskräften und Infrastrukturen rücken weiche Faktoren, wie wirtschaftsfreundliche Institutionen, Unternehmergeist, regionale Netzwerke oder der Zugang zu Wissen, vermehrt in den Vordergrund.

Ziel der NRP ist eine verstärkte Kooperation und Zusammenarbeit wie auch eine erhöhte Koordination der Politikfelder. Im Gegensatz zur früheren Regionalpolitik wird nicht mehr in klar festgelegten politisch-administrativen Fördergebieten gedacht, sondern es stehen vielmehr Problem- und Funktionsräume im Zentrum. Diese Räume ergeben sich in der Regel nicht aus den politisch-administrativen Grenzen, sondern überschreiten diese oftmals.

Infrastrukturen werden im Rahmen der NRP nicht mehr von ihrer Funktion her, sondern vom Beitrag zur regionalen Wertschöpfung bzw. Exportbeiträgen unterstützt. Wertschöpfungsorientierte Infrastrukturen umfassen nur noch jene Infrastrukturen, welche die Region als Wirtschaftsstandort fördern, Wettbewerbsvoraussetzungen verbessern und die Ausschöpfung regionaler Potenziale oder komparativer Vorteile der Region ermöglichen. Aus Sicht des Bundes sollte vermehrt auf der konkreten Projekt- und Massnahmenebene innerhalb der einzelnen kantonalen Umsetzungsprogramme über die Kantongrenzen hinweg zusammengearbeitet werden.

Die NRP ist als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen konzipiert und soll dem Subsidiaritätsprinzip folgen. Die Verantwortung für die operative Umsetzung der NRP liegt bei den Kantonen. Diese werden zu den alleinigen Ansprechpartnern des Bundes.

Die NRP stellt den Kanton Obwalden vor eine Reihe neuer Herausforderungen. So muss die bestehende Regionalpolitik überprüft und auf Schnittstellen der Zielsetzungen und Anforderungen der NRP überprüft werden. Die Herausforderungen sind dabei nicht nur inhaltlicher, sondern auch zeitlicher Art. Entsprechend dem knappen Zeitplan zur Umsetzung der NRP mussten die Kantone bereits im Frühjahr 2007 Verhandlungen mit dem Bund aufnehmen, damit dieser bis Herbst 2007 die Programmvereinbarungen mit den Kantonen abschliessen kann. Hierzu ist es zwingend notwendig, dass die kantonalen Umsetzungsprogramme in einem ersten, verbindlich und kantonal abgestimmten Entwurf vorliegen.

Das Volkswirtschaftsamt hat mit externer Begleitung von Dr. Roland Scherer, St. Gallen, und unter Mitwirkung des Regionalentwicklungsverbandes Sarneraatal den Entwurf des Umsetzungsprogramms für die Förderperiode 2008 – 2011 vorbereitet. Grundlage des Entwurfs sind neben dem Bundesgesetz über die Regionalpolitik und dem im Februar 2007 vom Bundesrat an die Eidgenössischen Räte überwiesenen Mehrjahresprogramm 2008 bis 2015 insbesondere:

- die Langfriststrategie 2012+,
- die Amtsdauerplanung des Regierungsrats 2006 bis 2010,
- die kantonale Richtplanung 2006 bis 2020 und
- das Agrarleitbild.

Das Umsetzungsprogramm umfasst die Beschreibung der Ist-Situation mit den politischen und strukturellen Rahmenbedingungen, die SWOT-Analyse, die regionalpolitischen Rahmenbedingungen, die strategischen mittelfristigen Grundsätze mit den Strategiefeldern, die Vertragsziele für die Förderperiode 2008 bis 2011, die Abstimmung und Kohärenz mit den kantonalen Instrumenten, die flankierenden Massnahmen mit dem Regionalmanagement, der Projektauswahl, dem Controlling und der Evaluation sowie der Information und Kommunikation. Am Schluss sind die Finanzierung und die notwendigen gesetzlichen Änderungen dargestellt. Im Anhang befindet sich ein Katalog mit möglichen Schlüsselprojekten. Der Entwurf wurde inzwischen vom Regierungsrat in erster Lesung genehmigt und an das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) weitergeleitet.

2. Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen

Die Umsetzung der Regionalpolitik stützt sich auf das Gesetz über die regionale Wirtschaftspolitik vom 25. November 1999 (GDB 910.1). Dieses hatte bisher seine regionalpolitische Grundlage im Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG) vom 21. März 1997. Dieser Erlass wird durch das Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 ersetzt. Das neue Gesetz enthält abweichende Zielsetzungen und geänderte Massnahmen. Aus diesen formellen und materiellen Gründen ergibt sich zwingend eine Anpassung des Gesetzes und der Verordnung über die regionale Wirtschaftspolitik. Die Anpassung des Gesetzes erfolgt im Rahmen eines Nachtrags, die Verordnung wird gesamthaft überarbeitet und neu erlassen, da die Änderungen die gesamte Verordnung betreffen.

3. Erläuterungen zu den beiden Vorlagen

Das Gesetz über die regionale Wirtschaftspolitik stützt sich neu auf das Bundesgesetz über Regionalpolitik ab. Der Zweck des Gesetzes (Art. 2 Bst. b) wird um die Kriterien: „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit“ und „Erhöhung der Wertschöpfung“ ergänzt.

Bei den Massnahmen des Kantons (Art. 3 Abs. 1 Bst. a) wird „Strukturverbesserungen“ mit „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Erhöhung der Wertschöpfung“ ergänzt. In Art. 3 Abs. 1 Bst. b wird „Investitionshilfe für Berggebiete“ durch „Beiträge und Darlehen“ im Sinne der NRP ersetzt.

In Art. 5 Abs. 2 wird der Begriff Entwicklungsinfrastruktur gestrichen. In Art. 7 Abs. 3 wird nicht mehr verlangt, dass die Ausschöpfung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten

zwingend nachgewiesen, sondern nur noch aufgezeigt wird. Der entsprechende Nachweis konnte verschiedentlich nicht erbracht werden und wurde als übermässiges Erschwernis beurteilt. Allerdings muss die aufgezeigte Finanzierung nachvollziehbar und realistisch dargestellt sein.

In Art. 7 Abs. 6 wird neu die bankübliche Sicherstellung der Darlehen aufgenommen. Die Bestimmung entspricht den Vorschriften des Bundes. Da das neue Bundesgesetz über Regionalpolitik keine Delegationsnorm enthält, bleibt es den Kantonen überlassen, diese Frage zu regeln.

In Art. 8 und Art. 9 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass neu als Förderinstrument alle Beitrags- und Darlehensmöglichkeiten vorgesehen sind. Im Übrigen bleibt das Gesetz inhaltlich unverändert. Insbesondere wird am Prinzip der finanziellen Mitbeteiligung der Standortgemeinden an Projekten, an denen sie nicht selbst Träger sind, festgehalten.

In der Verordnung über die regionale Wirtschaftspolitik werden die Begriffe an das Bundesgesetz über Regionalpolitik angepasst. Neu wird in Art. 1 Abs. 1 Bst. f vorgesehen, dass für die Genehmigung von Projekten von besonderer oder strategischer Bedeutung nicht mehr das Departement, sondern der Regierungsrat zuständig ist. Das zuständige Departement und Amt werden nach dem auf 1. August 2007 geänderten Publikationsgesetz neu konkret bezeichnet.

4. Schlussbemerkung

Bei den neuen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen handelt es sich weitgehend um die zwingende Umsetzung des Bundesgesetzes über Regionalpolitik. Die Neue Regionalpolitik kommt nur dann zum Tragen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend angepasst werden.

Beilagen

- Vorlagen zur Änderung des Gesetzes und zur neuen Verordnung über die regionale Wirtschaftspolitik